

93571/5-IX/3/99

Vb LEYRER / 219

Kesselgesetz; Verordnung über
das Verbot des Inverkehrbringens
eines mangelhaften Druckgerätes,
BGBl. II NR. 112/1999;
La Nuova Salders s.n.c., Italien

Erlass, RS 30

An den

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Mit 13. April 1999 wurde beiliegende Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Verbot des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme eines mangelhaften Druckgerätetyps, BGBl. II Nr. 112/1999, verlautbart. Diese war erforderlich auf Grund beiliegender Stellungnahme der Europäischen Kommission betreffend die Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie 87/404/EWG des Rates.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat aufgrund seiner weiterführenden Ermittlungen, deren Ergebnis zur Identifizierung der Druckgeräte beitragen soll, von der finnischen Behörde, welche das Schutzklauselverfahren eingeleitet hat, folgende Information erhalten:

Alle gezogenen Behälterproben wiesen folgende Kennzeichnung auf:

La Nuova Salder

PS 8 bar T MAX +50C

TYP 047 T MIN –10C

V L25 N LOT 121

CE-95 0066

Dieser Behältertyp der Firma La Nuova Salder kam in Finnland in Verbindung mit einem Luftkompressor unter dem Namen OMA auf den Markt. Diese Art von Druckluftkompressoranlagen gelangen üblicherweise in kleinen KFZ-Werkstätten und im Hobbybereich zur Anwendung. Es ist aber zu beachten, daß die Firma OMA ihre Kompressoren auch in Verbindung mit anderen Behältern in Verkehr bringt. Aus diesem Grund ist es auch möglich, daß gegenständliche Behälter der Firma La Nuova Salder auch in Verbindung mit anderen Kompressoren auf den Markt gebracht wurden.

In der Beilage finden Sie auch einen Entwurf für eine Pressemitteilung und einer Bekanntmachung zum gegenständlichen mangelhaften Druckgerät, damit betroffene



Personenkreise, wie bereits in einzelnen Bundesländern durchgeführt, entsprechend gewarnt werden können.

Frau Landeshauptmann und die Herrn Landeshauptmänner werden ersucht, Ihre im dortigen Wirkungsbereich mit der Vollziehung des Kesselgesetzes befaßten Behörden anzuweisen, in gegenständlicher Angelegenheit gemäß dem beiliegenden zwischen den Behörden akkordierten Ablaufschema (GZ. 93520/3-IX/3/99), „System für das Vorgehen der Landesbehörden bei Verordnungen über magelhafte Druckgeräte“, tätig zu werden.

Beilagen

Verordnung

Stellungnahme der Europäischen Kommission

Entwurf für Pressemitteilung

Entwurf für Bekanntmachung

Ablaufschema

Wien, am 28. Mai 1999
Für den Bundesminister:
SL iV Dr. Dittenberger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

